

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat Entscheidung vom 29.02.2024 ([11 U 83/22](#)) Nachvergütungsansprüche wegen der Darstellung der europäischen Landmasse auf den Euro-Banknoten zurückgewiesen. Die Darstellung der europäischen Landmasse fußt auf einer von der Firma des Klägers lizenzierten Foto-Kollage aus zahlreichen Satellitenbildern. Die vom Kläger begehrte Beteiligung an den Einnahmen der Banknoten ist dem Kläger bereits deshalb aus, da diese Einnahmen nicht "aus der Nutzung des Werks", sondern unabhängig von der optischen Gestaltung der Banknoten entstehen.

#### Zur Sache

Der Kläger begehrt Nachvergütung wegen der Abbildung der europäischen Landmasse auf den Euro-Banknoten der ersten (2002) und der zweiten Serie (2019). Die beklagte EZB ist allein berechtigt, Euro-Banknoten auszugeben. Die Gestaltung der Euro-Banknoten war das Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses, der mit einem Gestaltungswettbewerb begonnen hatte. Diesen hatte ein österreichischer Designer gewonnen. Die Beklagte beauftragte die vom Kläger geführte Firma, ihr dafür eine "satellite projection of Europe" herzustellen und die Rechte an der Abbildung der europäischen Landmasse vor. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten beauftragte die vom Kläger geführte Firma, ihr dafür eine "satellite projection of Europe" herzustellen und die Rechte an der Abbildung der europäischen Landmasse zu übertragen.

Der Kläger behauptet, er selbst habe auftragsgemäß die streitgegenständliche Bilddatei aus einer Vielzahl von Satellitenbildern als Foto-Collage zusammengesetzt und bearbeitet. Er errechnet sich einen Nachvergütungsanspruch in Höhe von 8% des Werts aller im Euro-Währungsgebiet umlaufenden Geldscheine zugewiesen. Im Wege der Teilklage begehrt er die Feststellung, dass dem Kläger kein weiterer Anspruch in Höhe von rund EUR 5,5 Mio. zustehe.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der Berufung verfolgte der Kläger erfolglos seinen Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 25.000,00 weiter.

#### Entscheidung des Gerichts: Seigniorage-Einkünfte keine wirtschaftliche Nutzung des reklamierten Werks

Der für Urheberrecht zuständige 11. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. meint, dem Kläger stehe auch bei einer zu seinen Gunsten unterstellten Urheberschaft an der Datei und der Annahme eines urheberrechtlichen Nachvergütungsanspruchs sicherzustellen, dass der Schöpfer eines Werkes angemessen an der wirtschaftlichen Werknutzung beteiligt werde. Der Anspruch beziehe sich auf die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung des Werks. Seigniorage-Einkünfte seien keine derartige wirtschaftliche Nutzung des vom Kläger reklamierten Werks. Sie entstünden ohne jede wirtschaftliche Verwertungshandlung des Werks allein aufgrund der gesetzlichen Regelung der Höhe der Seigniorage-Einkünfte - bestimmte sich allein nach ihrem zahlenmäßigen Aufdruck/der Stückelung. Ihre optische Gestaltung wirke sich weder auf den aufgedruckten Wert noch auf den Barvermögen rein ökonomisch ermittelt. Auch ohne Verwendung einer Abbildung der Landmasse Europas auf den Banknoten wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, Banknoten im jeweils erforderlichen Umfang auszugeben. Sie hätte in diesem Fall Seigniorage-Einkünfte in identischer Höhe erhalten.

#### Freie Benutzung der europäischen Landmasse

Darüber hinaus seien die geldwerten Vorteile der Beklagten auch deshalb nicht "aus der Nutzung des Werkes" entstanden, da die auf den Banknoten dargestellte europäische Landmasse als so genannte freie Benutzung des Klägers, das sich u.a. durch eine naturgetreue und in den Farben an der Farbskala eines Atlases orientierten Darstellung auszeichne, träte hinter die eigenschöpferischen Veränderungen der Beklagten der Stückelungsgröße orientierte farbliche Gestaltung. Der Betrachter nehme keine naturgetreue Abbildung Europas wahr, sondern ein grafisches Element mit den Umrissen Europas, so der Senat.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

(tg) - Quelle: PM Nr. 10/2024 des OLG Frankfurt a.M. vom 29.02.2024